

So geht's

2010

Gesellschaftsformen und
Firmengründungen in Argentinien

Inhaltsverzeichnis:

Überblick: Unternehmensgründungen in Argentinien	3
Gründung und Beteiligung an einer argentinischen Gesellschaft	3
Die Aktiengesellschaft „SA“ (Sociedad Anónima)	4
Aktionäre	4
Gesellschaftskapital	4
Vorstand	5
Aktionärsversammlungen	6
Rechnungsprüfung	6
Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „SRL“ (Sociedad de Responsabilidad Limitada)	7
Gesellschaftskapital	7
Geschäftsführung	7
Gesellschafter	8
Ausschluss von Gesellschaftern	8
Gesellschafterversammlung	8
Interne Rechnungsprüfung	9
Alternativen zur Gründung einer selbstständigen „SA“ oder „SRL“	9
Unselbstständige Zweigniederlassung	9
Vorübergehende Unternehmensvereinigung	9
Zusätzliche Voraussetzungen des Handelsregisters in Buenos Aires	10
Steuerliche Aspekte	10
Steuern auf Bundesebene	11
Steuern auf Provinz- und Kommunalebene	11

Überblick: Unternehmensgründungen in Argentinien

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über gesetzliche Rahmenbedingungen und steuerliche Besonderheiten, die bei der Gründung einer Gesellschaft in Argentinien beachtet werden müssen.

Die argentinischen Gesellschaftsformen ähneln den Unternehmensformen in Deutschland.

Grundsätzlich unterfallen alle Unternehmen, die in Argentinien tätig sind oder dort ihren Sitz haben, dem Bundesgesetz über Handelsgesellschaftsrecht N° 19.550 (Ley de Sociedades Comerciales, im folgenden LSC).

Die Provinzen besitzen zusätzlich ein Modifikationsrecht. So sind zwischen den Provinzen teilweise unterschiedliche Ausgestaltungen entstanden, die über die gesetzlichen Regelungen des LSC hinaus beachtet werden müssen. Besonders Buenos Aires hat von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Hinweis: Die dargestellten Voraussetzungen gelten nicht für natürliche Personen als ausländische oder argentinische Aktionäre argentinischer Gesellschaften.

Gründung und Beteiligung an einer argentinischen Gesellschaft

Um eine Gesellschaft zu gründen oder um sich an einer Gesellschaft beteiligen können, müssen sich ausländische Gesellschaften zunächst im zuständigen Handelsregister als „ausländischer Aktionär“ bzw. „ausländischer Gesellschafter“ eintragen lassen. Dadurch soll verhindert werden, dass in Argentinien Scheingesellschaften auftreten.

Das LSC nennt in Art. 123 folgende Voraussetzungen:

- Beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages bzw. Satzung und gegebenenfalls deren Änderungen mit den entsprechenden Eintragungen im örtlichen Handelsregister

- Datum des jährlichen Geschäftsschlusses
- Aktueller Handelsregisterauszug bzw. Bescheinigung über das aktuelle Fortbestehen der Gesellschaft. Daneben Bestätigung, dass sich die Gesellschaft weder im Prozess der Auflösung noch in irgendeinem anderen Verfahren, welches Einschränkungen bezüglich ihrer Aktivitäten und Vermögensgegenstände impliziert, befindet. Falls sich diese Bescheinigung nicht aus dem Handelsregisterauszug ergibt, muss sie anwaltlich oder notariell erfolgen
- Beschluss der Gesellschaft, die ausländische Gesellschaft im Handelsregister einzutragen und Erteilung einer Spezialvollmacht an einen Vertreter in Argentinien, um die Eintragung in das örtliche Handelsregister vorzunehmen (die AHK erstellt ein entsprechendes Modell)
- Anwaltliches oder notarielles Gutachten, in dem bestätigt wird, dass die Gesellschaft in dem Land, in dem ihre Gründung und Eintragung vorgenommen wurde, keinen Beschränkungen oder gesetzlichen Verboten unterliegt, ihren Geschäftsgegenstand, bzw. Gesellschaftszweck zu verfolgen, mit Nachweis der entsprechenden anwaltlichen bzw. notariellen Zulassung. Die Erstellung des Gutachtens ist nur notwendig, falls sich die zu begutachtenden Umstände nicht ohnehin ausdrücklich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben
- Nachweis der Gesellschaft, ob sie Filialen in weiteren Ländern unterhält, bzw. an weiteren Gesellschaften beteiligt ist. Der Nachweis muss durch eine Bilanz oder eine entsprechende notariell beglaubigte Bescheinigung der Gesellschaft erfolgen
- Daten der Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft (die AHK verfügt über ein Modell-Formular)
- Benennung eines oder mehrerer gesetzlicher Vertreter in Argentinien (Art. 123 LSC)
- Nachweis der Existenz der Gesellschaft im Ausland
- Einrichtung einer gesetzlichen Anschrift in Argentinien
- Benennung gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft in Argentinien.

Die Bilanzen oder entsprechende Wirtschaftsprüferbescheinigungen müssen jährlich vorgelegt werden, um zu versichern, dass die Gesellschaft im Ausland weiterhin ihren Geschäften nachgeht bzw. über Vermögen verfügt.

Wichtig ist, dass alle Dokumente notariell beglaubigt und auch „überbeglaubigt“, d. h. mit der „Apostille“, gemäß dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05. Oktober 196, versehen werden. Die Übersetzungen müssen von in Argentinien vereidigten Übersetzern vorgenommen werden. Eine im Ausland gefertigte Übersetzung wird NICHT anerkannt.

In Buenos Aires müssen bei der Beteiligung an einer Gesellschaft sowie bei der Gründung einer Zweigniederlassung zusätzliche Voraussetzungen beachtet werden, die im Anschluss gesammelt dargestellt sind.

Die Aktiengesellschaft „SA“ (Sociedad Anónima)

Die Gründung der SA erfolgt mittels notariell beglaubigter Satzung und anschließender Eintragung in demjenigen Handelsregister (Inspección General de Justicia, im folgenden IGJ), in dessen Bezirk die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung haben soll. Die Gesellschaft besteht grundsätzlich ab der Eintragung ins Handelsregister für einen Zeitraum von 99 Jahren. Eine zeitlich unbegrenzte Lebensdauer der Gesellschaft ist nach argentinischem Recht nicht möglich. Vor Ablauf der Lebensdauer kann diese durch einen Beschluss der Aktionärversammlung verlängert werden. Sollte dies nicht geschehen, erfolgt die Auflösung der Gesellschaft.

Aktionäre

Jede natürliche oder juristische Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit kann Aktionär einer SA sein. Will sich eine ausländische Gesellschaft beteiligen, muss sie sich vorab im zuständigen Handelsregister eintragen lassen

(s.u.). Alle Anteile können in ausländischer Hand sein, eine Beteiligung von argentinischen Staatsangehörigen ist nicht zwingend erforderlich.

Zur Gründung sind mindestens zwei Anteilseigner notwendig, nach oben hin besteht keine Grenze.

Das Gesetz legt keine Mindestkapitalhöhe pro Aktionär fest. Dies führte in der Praxis dazu, dass sich bei Gesellschaftsgründung fast alle Anteile in der Hand von nur einem Gesellschafter befanden. Ein weiterer Sozius fungierte lediglich als „nomineller“ Anteilsinhaber.

Um dies zu verhindern, verlangt das IGJ mittlerweile, dass bei nur zwei Anteilseignern eine Verteilung von mindestens 95 % zu 5 % vorliegen muss. Erst dann wird der Minderheitenanteilsinhaber als „substantiell“ anerkannt. Sind mehr als zwei Gesellschafter beteiligt oder handelt es sich um eine Konzerngesellschaft, gilt diese Regelung nicht.

Aktionäre einer SA haften grundsätzlich nur in Höhe ihrer Einlage. Bei vorsätzlicher Schädigung der Gesellschaft kommt es ausnahmsweise zu einer Durchgriffshaftung, d.h. die Aktionäre haften gegenüber Dritten unbeschränkt persönlich.

Ein Ausschlussrecht einzelner Aktionäre ist gesetzlich nicht vorgesehen, kann aber nach Vorbild der Regelung zum Ausschluss Gesellschaftern einer argentinischen GmbH (SRL, dazu später) in die Satzung aufgenommen werden.

Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital einer SA ist in Aktien unterteilt. Das Mindeststammkapital beträgt 12.000 Arg. \$. Dies entspricht der Summe des Nennwerts aller ausgegebener Aktien und ist in der Satzung festzulegen. Werden die Aktien öffentlich angeboten, kann die Satzung auf die Bilanzen der SA verweisen.

Bareinlagen müssen mindestens zu 25 % bei Gründung und der Restbetrag innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren eingezahlt und ge-

genüber der Banco de la Nación Argentina nachgewiesen werden. Sacheinlagen müssen bei der Gründung bereits vollständig eingebracht sein. Einlagen in Form von Verpflichtungen (insbesondere Dienstleistungen) sind nach LSC insgesamt unzulässig.

Das Grundkapital kann nach der erfolgreichen Gründung um das Fünffache erhöht werden, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Es wird zwischen Stamm- und Vorzugsaktien unterschieden. Stammaktien beinhalten keine Vermögensrechte, können aber ein Mehrfachstimmrecht mit bis zu fünf Stimmen pro Aktie verleihen. Nach der gesetzlichen Regelung haben Stammaktieninhaber Vorzugsrechte bei Zeichnung neuer Aktien desselben Typs. Dieses Recht kann grundsätzlich nicht beschränkt werden, auch ein Verzicht seitens des Aktionärs ist ausgeschlossen.

Ausnahmsweise kann das Vorzugsrecht durch eine außerordentliche Aktionärsversammlung aber beschränkt oder ausgesetzt werden, wenn

- hierdurch ein besonderer Nutzen für die SA entsteht oder
- die neuen Aktien mit Sachleistungen bezahlt oder als Zahlungsmittel für bereits bestehende Verpflichtungen genutzt werden.

Vorzugsaktien erteilen Vorrechte bei der Verteilung von Dividenden oder eine höhere Quote im Falle der Gesellschaftsauflösung. Diese Vorzugsaktien können grundsätzlich auch ohne Stimmrecht vergeben werden.

In folgenden Ausnahmefällen ist gemäß LSC ein Stimmrecht zwingend vorgeschrieben:

- Während Verzugs der Gesellschaft bei Erfüllung der Vorrechte aus der Vorzugsaktie
- Wenn die Aktien an der Börse gehandelt und der Handel ausgesetzt oder beendet wird
- Wenn eine der folgenden Situationen auftritt:

Umwandlung oder Bestandsverlängerung der Gesellschaft – dies gilt nur, wenn das Unternehmen seine Aktien nicht öffentlich anbietet –, vorzeitige Auflösung der Gesellschaft, Verle-

gung des Firmensitzes ins Ausland, grundsätzliche Änderung des Gesellschaftszwecks, völlige oder teilweise Rückzahlung des eingebrachten Kapitals, Fusion oder Trennung.

Aktienübertragungen müssen nicht im Handelsregister eingetragen werden, sie sind lediglich dem Vorstand mitzuteilen und im gesellschaftsinternen Aktienregister einzutragen. Eine Übertragung auf ausländische juristische Personen ist nur möglich, wenn diese im argentinischen Handelsregister eingetragen sind. Mittels Satzung kann man die Möglichkeit der Übereignung von Aktien zwar einschränken, aber nicht ausschließen.

Das LSC enthält zudem weitere Regelungen zum Schutz von Dritten hinsichtlich einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, einer Dividendenausschüttung, einem Erwerb eigener Anteile und ein Verbot gegenseitiger Kapitalbeteiligung zwischen Gesellschaftern.

Vorstand

Dem durch die Aktionärsversammlung gewählten Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Er kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, die Aktionäre sein können aber nicht müssen.

Wichtig ist, dass alle Vorstandsmitglieder einer SA ihren Hauptwohnsitz in Argentinien haben, denn sie müssen eine argentinische Steuernummer vorweisen, um anfallende Abgaben leisten zu können. Eine Steuernummer erhält wiederum nur derjenige, der eine Aufenthaltsgenehmigung in Argentinien vorweisen kann. Dies gilt auch für ausländische Vorstandsmitglieder, die sich folglich in Argentinien niederlassen müssen.

Der Vorstand wird grundsätzlich für drei Jahre ernannt, eine Verlängerung ist möglich.

Die Geschäftsführung darf nur von Personen übernommen werden, die nicht vorbestraft sind und keinem Gewerbeausübungsverbot unterliegen.

Handelt es sich um eine SA unter staatlicher Aufsicht, müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder ernannt werden. Die Gesellschaft unter-

steht dieser Aufsicht, wenn zum Beispiel

- das Grundkapital 2.100.000 Arg. \$ übersteigt,
- sie ihre Aktien öffentlich anbietet,
- die Aktienmehrheit in staatlicher Hand ist oder
- sie öffentliche Versorgungsleistungen erbringt.

Der Umfang der Vorstandstätigkeit wird durch die Satzung festgelegt. Bei der Ausführung der Gesellschaftsverwaltung besitzt der Vorstand jedoch weitreichende Freiheiten. Ausgeschlossen sind jedoch Entscheidungen über die Vorstandsvergütung, Gewinnverteilung oder Kapitalerhöhung. Ebenfalls untersagt sind so genannte „In-sichgeschäfte“, in denen ein Vorstandsmitglied zur gleichen Zeit für sich selbst und im Namen der SA handelt.

Vorstandsmitglieder haben sich redlich zu verhalten und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmanns zu handeln. Gegenüber der Gesellschaft haftet der Vorstand unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Eine weitergehende Haftung gegenüber Aktionären und Dritten besteht nur bei groben Verstößen gegen Vorstandspflichten – beispielsweise Insolvenzverschleppung, Nichtabführung von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben, Betrug oder Missbrauch. Der Umfang der Haftung kann weder durch Satzung noch durch anderweitige Regelung beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das LSC bestimmt weiter, dass der Vorstand mindestens alle drei Monate einmal zusammenzutreten muss. Ist eines der Vorstandsmitglieder verhindert, kann es sich durch ein anderes, anwesendes Mitglied vertreten lassen. Das vertretene Mitglied haftet in diesem Falle für das Handeln seines Vertreters.

Das Handelsregister in Buenos Aires (RPCBA) bestimmt zusätzlich eine Nachhaftung des Vorstands. Dazu muss das entsprechende Mitglied zu Gunsten der SA eine Garantie oder sonstige Sicherheit in Höhe von 10.000 Arg. \$ für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit hinterlegen.

Aktionärsversammlungen

Das Gesetz zählt die Zuständigkeiten der Aktionäre in Art. 234 und 235 LSC abschließend auf.

Demnach muss mindestens einmal im Jahr eine Hauptversammlung einberufen werden, um unter anderem

- Bilanz und Geschäftsbericht zu genehmigen,
- die Geschäftsführung zu entlasten und
- ggf. neue Vorstandsmitglieder zu ernennen und die Höhe ihrer Vergütung festzulegen.

Die Aktionärsversammlungen müssen in dem Gerichtsbezirk stattfinden, in dem die SA eingetragen ist. Angekündigt wird die Versammlung durch Anzeigen im Amtsblatt. Steht die SA unter staatlicher Aufsicht, muss die Versammlung in einer Tageszeitung bekanntgemacht werden.

Die Anteilshalter können sich vertreten lassen, allerdings nicht durch Vorstandsmitglieder oder Angestellte der Gesellschaft. Handelt es sich um Angelegenheiten, die für einzelne Aktionäre mit Interessenkonflikten verbunden sind, schließt das LSC ihr Stimmrecht für diese Abstimmung aus.

Rechnungsprüfung

Übersteigt das Gesellschaftskapital 2.100.000 Arg. \$, ist die Einsetzung eines Aufsichtsorgans – eines Syndikus – zwingend vorgeschrieben.

Es handelt sich streng genommen nicht um eine interne Rechnungsprüfung, sondern eher um ein internes „Rechtprüfungsorgan“. Zu dessen Rechten und Aufgaben gehört u.a. die Überprüfung, ob die Organe der SA dem Gesetz und der Satzung Folge leisten und die Entscheidungen der Aktionärversammlung beachten.

Die Aufgabe des Syndikus übt ein Wirtschaftsprüfer oder Anwalt aus. Häufig übernimmt auch ein Aktionär des Unternehmens diese Position.

Befindet sich die SA aus anderen Gründen, als nur der Höhe des Stammkapitals, unter staatlicher Aufsicht, müssen drei Syndizi bestellt werden.

Die Jahresbilanzen der SA müssen 15 Tage nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung (s.o.) beim Handelsregister eingereicht werden.

Weiterhin verpflichtet das LSC zur Bildung von Rückstellungen in Höhe von 5 % des Gewinns bis insgesamt 20 % des Stammkapitals erreicht sind.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „SRL“ (Sociedad de Responsabilidad Limitada)

Die Gründung erfolgt durch Vertrag oder notarielles Urkundenprotokoll, eine notarielle Beglaubigung ist nicht notwendig. Außerdem muss die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden. Im Vergleich zur SA fallen bei der SRL weniger Formalitäten bei der späteren Führung an. Das liegt daran, dass die SRL ursprünglich als Familienunternehmen konzipiert und daher unkomplizierter gestaltet wurde.

Gesellschaftskapital

Es existiert kein gesetzliches Mindestkapital. Das Handelsregister verlangt jedoch Stammkapital in einer Höhe, die in einem angemessenen Verhältnis zum Gesellschaftszweck steht. Die Anteile müssen mindestens einen Wert von 10 Arg. \$ haben. Jeder Anteil an der Gesellschaft verleiht ein Stimmrecht.

Auch bei der SRL bestimmt das LSC, dass das gezeichnete Kapital im Zeitpunkt der Eintragung im Fall von Bareinlagen zu 25 % eingezahlt und im Fall von Sacheinlagen bereits vollständig eingebracht sein muss. Bei Bareinlagen sind die restlichen 75 % im Laufe der folgenden zwei Jahre einzubringen (s. o.). Auch bei der SRL sind Einlagen in Form von Verpflichtungen gesetzlich unzulässig.

Die Anteile an der Gesellschaft können nicht öffentlich zum Verkauf angeboten werden, jedoch sind diese frei übertragbar, sofern der Gesellschaftsvertrag keine einschränkende Regelung trifft.

Das Übertragungsverfahren vollzieht sich in fol-

genden Schritten:

- Abschluss eines Übertragungsvertrages mit beglaubigter Unterschrift
- Bekanntgabe des Verkaufs gegenüber Gesellschaft
- Registrierung der Übertragung im zuständigen Handelsregister.

Für Haftungsfragen ist wichtig, dass die Übertragung innerhalb der SRL und ihrer Gesellschafter ab Bekanntgabe, gegenüber Dritten erst ab Eintragung im Handelsregister wirkt.

Gem. LSC kann sich die SRL ein Vorkaufsrecht auf ihre eigenen Anteile sichern, vorausgesetzt sie kann den Gegenwert aus Gewinnen, disponiblen Rücklagen oder Kapitalherabsetzung aufbringen; der Ankauf darf also nicht mittels Fremd- oder Kreditmitteln finanziert werden.

Auch für die Zwangsvollstreckung in Gesellschafteranteile gibt es gesetzliche Vorgaben. Demnach muss die SRL vorab benachrichtigt und ihr ein Zeitraum von 15 Tagen zugestanden werden, um mit den beteiligten Parteien zu einer Einigung zu gelangen. Gelingt diese nicht, hat sie nach der Versteigerung weitere zehn Tage Zeit, in der die SRL oder einer der Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben kann.

Die Bilanz muss nur dann jährlich der Gesellschafterversammlung vorgelegt und beim Handelsregister eingereicht werden, wenn das Stammkapital höher als 2.100.000 arg. \$ ist.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt einem oder mehreren Geschäftsführern, die selbst Gesellschafter sein können, aber nicht müssen. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder einer SA. Das bedeutet auch, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Argentinien haben müssen und gegenüber der SRL, ihren Gesellschaftern und Dritten für grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung ihres Amtes oder Missbrauch haften. Eine Beschränkung des Haftungsumfanges durch Gesellschaftsvertrag ist nicht möglich, da die gesetzliche Regelung zwingend ist. Typische Haftungsfälle kommen aus den Bereichen

Steuern, Umweltverschmutzung oder Zahlungsunfähigkeit. Im letztgenannten Fall müssen sie jedoch nur haften, wenn sie die Insolvenzreife bewusst herbeigeführt oder gefördert haben.

Legt der Gesellschaftsvertrag die Kompetenzen der Geschäftsführer nicht individuell fest, ist jeder einzelvertretungsberechtigt.

Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannt werden. Die Gesellschafter besitzen grundsätzlich jederzeit das Recht die Geschäftsführer abzusetzen. Etwas anderes gilt, wenn die Gesellschaftsgründung explizit von der Ernennung eines bestimmten Geschäftsführers abhängig gemacht wurde. Seine Absetzung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Sind einzelne Gesellschafter mit der Absetzung der Geschäftsführung nicht einverstanden, besitzen sie ein gesondertes Austrittsrecht. Ihre Anteile werden zum Buchwert erstattet.

Gesellschafter

Eine SRL muss mindestens zwei und kann bis zu 50 Gesellschafter haben, die natürliche oder juristische Personen des In- oder Auslands sein können.

Dies gilt nicht uneingeschränkt, denn argentinische SAs können nach Vorgabe des LSC keine Gesellschafterposition in einer SRL erwerben.

Grundsätzlich haften die Gesellschafter einer SRL nur in Höhe ihrer Einlage. Ausnahmsweise kommt es zu einer Durchgriffshaftung, z.B. wenn die Gesellschafter der SRL vorsätzlich Schaden zufügen. Außerdem haften die Gesellschafter in folgenden Fällen unbeschränkt persönlich:

- Nichterbringung der Einlage oder
- Überbewertung von Sacheinlagen.

Bei Abtretung von Gesellschaftsanteilen können Haftungsfragen auftauchen. Grundsätzlich ist derjenige, an den der Gesellschaftsanteil abgetreten wurde (Zessionar), ab dem Zeitpunkt der Abtretung in vollem Umfang gegenüber Dritten haftbar, der Abtretende (Zedent) muss Dritten nur insoweit haften, als Gesellschafterpflichten bis zur Abtretung in Rede stehen. Es gibt folglich keine der deutschen Regelung vergleich-

bare Form der „Nachhaftung“ des abtretenden Gesellschafters.

Diese Haftungsregelungen gelten konstitutiv und können nicht durch Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Die generelle Übertragbarkeit von Anteilen kann durch Gesellschaftsvertrag zwar eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Anteilseigner haben bei außerordentlichen Angelegenheiten ein besonderes Austrittsrecht. Dies gilt beispielsweise dann, wenn sie mit einem Beschluss, der die Erhöhung des Haftungsumfanges betrifft, nicht einverstanden sind. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte diese gesetzliche Regelung ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden.

Ausschluss von Gesellschaftern

Nach der gesetzlichen Definition im LSC kann jeder Gesellschafter ausgeschlossen werden, der sich einer „schwerwiegenden Nichterfüllung seiner Gesellschafterpflichten“ schuldig macht. Eine Beschränkung dieses Ausschlussrechts durch Gesellschaftsvertrag ist nicht möglich.

Ab Kenntnisnahme des Umstands, der einen Ausschlussgrund bildet, gilt eine Frist von 90 Tagen innerhalb der vom Ausschlussrecht Gebrauch gemacht werden kann. Der ausgeschlossene Gesellschafter kann sich seine Anteile mit ihrem Wert zum Zeitpunkt seiner Verfehlung auszahlen lassen oder den Ausschluss gerichtlich anfechten.

Gesellschafterversammlung

Wie vorab erwähnt, ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung keine öffentliche Bekanntmachung notwendig. Eine Benachrichtigung der Gesellschafter ist ausreichend. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung ist nicht zwingend vorgeschrieben, wichtige Entscheidungen können auch dergestalt getroffen werden, dass eine Umfrage unter den Gesellschaftern durchgeführt wird und diese eine nachprüfbar – also meist schriftliche – Erklärung abgeben.

Im Gesellschaftsvertrag können Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit und erforderlichen Mehr-

heit festgelegt werden, sofern eine Änderung dieser die Mehrheit der Anteile erfordert. Um das Missbrauchsrisiko zu beschränken bestimmt das LSC, dass jeder die Gesellschaft betreffende Beschluss mindestens von zwei Gesellschaftern gefasst werden muss. Es ist also nicht möglich, dass ein einzelner Mehrheitsgesellschafter ohne Möglichkeit der Einflussnahme durch die übrigen Gesellschafter Grundsatzentscheidungen trifft.

Interne Rechnungsprüfung

Wie auch bei der SA ist die Bestellung eines Syndikus gesetzlich vorgeschrieben, wenn das Stammkapital 2.100.000 arg. \$ übersteigt. Seine Pflichten und Haftungsvoraussetzungen entsprechen denjenigen bei der SA (s.o.).

Alternativen zur Gründung einer selbstständigen SA oder SRL

Für ausländische Unternehmen besteht neben der Gründung einer selbstständigen Gesellschaft auch die Möglichkeit in argentinische Gesellschaften zu investieren oder unselbstständige Zweigniederlassungen zu gründen.

Unselbstständige Zweigniederlassung

Statt eine argentinische SA oder SRL (s.o.) zu gründen, können ausländische Gesellschaften unselbstständige Zweigniederlassungen (Sucursal de Compania Extranjera) bilden.

Hierfür müssen zunächst dieselben Voraussetzungen erfüllt werden wie bei der Beteiligung an einer argentinischen Gesellschaft als ausländischer Aktionär. Außerdem muss vom Mutterhaus ein ständiger Repäsentant ernannt werden, der denselben Haftungsvoraussetzungen wie die Vorstandsmitglieder einer SA unterliegt (s.o.).

Zusätzlich hat eine Veröffentlichung durch Anzeige über die Eröffnung der Zweigniederlassung, ihren Geschäftssitz und ihren Repräsentanten zu erfolgen.

Wichtig ist, dass die ausländische Gesellschaft als Mutterhaus unbeschränkt für die Handlungen und Verpflichtungen ihrer Niederlassung haftet.

Die Zweigniederlassung ist verpflichtet, eigene Bücher zu führen und ihre Bilanz jährlich dem Handelsregister vorzulegen. Auch steuerlich ergeben sich keine Unterschiede zu den oben genannten Gesellschaften. Die Verwaltungskosten sind jedoch geringer, da weder Gesellschaftsversammlungen durchgeführt noch ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden müssen.

Vorübergehende Unternehmensvereinigung

Zweck einer vorübergehenden Unternehmensvereinigung (Unión Transitoria de Empresas, UTE) ist es, eine bestimmte Leistung zu erbringen. Obwohl es sich nicht um eine juristische Person handelt, ist eine Eintragung ins Handelsregister erforderlich. Grundsätzlich haften die Mitglieder einer UTE nicht solidarisch, es sei denn, es wurde im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen. Schadensersatzansprüche Dritter bleiben unberührt.

Auch Nichtargentinier können Mitglied werden, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind.

Zusätzliche Voraussetzungen des Handelsregisters in Buenos Aires

Das Handelsregister in Buenos Aires (RCPBA) knüpft weitere Voraussetzungen an die Gründung einer Zweigniederlassung oder die Beteiligung an einer argentinischen Gesellschaft an. Ausländische Gesellschaften müssen zwecks Eintragung zusätzlich bestätigen, dass

- auch außerhalb Argentiniens nennenswerte Aktiva existieren (in Form von Niederlassungen, Anlagevermögen etc) und
- es sich nicht um eine Offshore-Gesellschaft handelt.

Handelt es sich um Aktiengesellschaften, müssen auch grundsätzliche Informationen über die Aktionäre vorgelegt werden, soweit es sich nicht um eine börsennotierte Gesellschaft oder Minderheitsaktionäre handelt.

Hat die ausländische Gesellschaft ihren Sitz in einem so genannten „Steuerparadies“, muss mit einer strengeren Prüfung gerechnet werden.

Das Handelsregister Buenos Aires lässt aus Zeitersparnisgründen eine gleichzeitige Eintragung

von ausländischen Unternehmen und Niederlassung zu, wenn die beherrschende Gesellschaft

- ausdrücklich erklärt, dass die Eintragung zu Investitionszwecken erfolgt und
- die Identität ihrer Gesellschafter offenlegt.

Handelt es sich um eine Offshore-Gesellschaft oder eine solche, die ihren Ursprung in einer Steueroase hat, werden aus Sicherheitsgründen alle zwecks Eintragung eingereichten Informationen der argentinischen Steuerbehörde AFIP übermittelt.

Ist die Eintragung bereits erfolgt, müssen ausländische Gesellschaften die vorab benannten Informationen jährlich erneut an das RCPBA übersenden, um zu bestätigen, dass die erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Ebenso müssen Aktionärswechsel und Unternehmenverkäufe mitgeteilt werden.

Geschieht dies alles nicht, kann das Handelsregister Buenos Aires die ausländische Gesellschaft auffordern, sich innerhalb von 180 Tagen in eine argentinische Gesellschaft umzuwandeln. Kommt das Unternehmen auch dem nicht nach, kann seitens der Registerbehörde die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beantragt werden. Um Missbrauch vorzubeugen, akzeptiert das RCPBA keine Protokolle von Gesellschafterversammlungen argentinischer Unternehmen, an denen auch ausländische Unternehmen, ohne offiziell Anteilsinhaber zu sein, mit Stimmrecht beteiligt waren.

Das IGJ behält sich das Recht vor, Strafgebühren gegen Vorstand und Geschäftsführer zu verhängen, die deren Teilnahme nicht unterbunden haben.

Steuerliche Aspekte

Steuern werden in Argentinien auf Bundes-, Provinz- und Kommunalebene erhoben. Um Mehrfachbesteuerung zu verhindern, besteht bereits seit 1978 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Argentinien.

Steuern auf Bundesebene

Die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer wird auf das gesamte Einkommen – auch Kapitalgewinne – erhoben. Der Steuersatz beträgt für Gesellschaften 35 %, für natürliche Personen existiert ein progressiver Steuersatz zwischen 9 und 35 %.

In Argentinien ansässige Steuerpflichtige können Steuern, die mit der Einkommenssteuer vergleichbar sind und bereits im Ausland gezahlt werden mussten, auf die argentinische Steuer anrechnen. Eine Verrechnung ist allerdings auf den Betrag begrenzt, um den die fällige argentinische Steuerschuld durch das im Ausland bereits versteuerte Einkommen erhöht wurde.

Im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen unterliegen der Einkommenssteuerpflicht nur in Höhe des in Argentinien erwirtschafteten Einkommens.

Außerdem müssen Vorauszahlungen geleistet werden, die mittels der Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres berechnet werden.

Eine in Deutschland fremde Steuer ist die argentinische **Steuer auf das vermutete Mindesteinkommen** (Impuesto a la Ganancia Mínima Presunta, IGMP).

Sie beträgt 1 % und wird auf alle in Argentinien oder im Ausland befindlichen Aktiva erhoben, sofern diese eine Höhe von 200.000 Arg. \$ übersteigen. Sie wird mit der Körperschaftssteuer verrechnet. Werden im Ausland bereits vergleichbare Steuern bezahlt, werden diese – parallel zum Anrechnungssystem bei der Einkommenssteuer – verrechnet.

In den ersten zwei Steuerjahren sind bewegliche und unbewegliche Investitionsgüter von dieser Steuer befreit.

Der **Vermögenssteuer** unterliegen juristische und natürliche Personen (auch Erbengemeinschaften) mit Wohnsitz in Argentinien und Gesellschaften im In- oder Ausland, die Aktien oder Anteile an einer SA oder SRL oder sonstiges Vermögen in Argentinien besitzen. Die Steuer wird ab einem Vermögen von über 305.000 Arg. \$ fällig.

Die Höhe wird an der Höhe des Vermögenswertes gemessen und berechnet sich wie folgt:

Vermögenswert	Steuersatz vom Vermögenswert
305.000 – 750.000	0.5 %
750.000 – 2.000.000	0.75 %
2.000.000 – 5.000.000	1.00 %
Ab 5.000.000	1.25 %

Der **Umsatzsteuer- bzw. Mehrwertsteuersatz** (Impuesto al Valor Agregado, IVA) beträgt regulär 21 %. Handelt es sich jedoch um

- Grundnahrungsmittel oder Zeitungen,
- Nationales Transportwesen oder
- Zinszahlungen auf Bankdarlehen

gilt ein verminderter Mehrwertsteuersatz von 10.5 %.

Der Steuersatz erhöht sich bei Verkauf von Strom, Wasser und Gas auf 27%, soweit diese nicht der Versorgung von Wohnraum dienen.

Die Umsatzsteuer muss monatlich gezahlt werden.

Bei der Übertragung von Grundvermögen und Nachlässen unter natürlichen Personen fällt eine **Steuer auf Übertragung von Immobilien** in Höhe von 1,5 % an, soweit hierfür nicht bereits Mehrwertsteuer gezahlt werden muss.

Der Steuer auf Gut- und Lastschriften – der so genannten **Schecksteuer** – unterliegen Zahlungen über das argentinische Banksystem. Sie beträgt 0,6%. Diese Steuer kann zu 34% mit der Einkommenssteuer oder mit der Steuer auf das erwartete Mindesteinkommen (beides s.o.) verrechnet werden.

Von der Schecksteuer erhalten auch die Provinzen Anteile.

Im April 2010 gab es zwischen den Provinzregierungen und der Bundesregierung Diskussionen, ob die Schecksteuer abgeschafft werden könnte. Eine Abschaffung ist bisher jedoch nicht in Sicht.

Der Sozialversicherungsbetrag beträgt 40% - 44% des Bruttolohns. Der genaue Prozentsatz

hängt von der jeweiligen Unternehmensgröße ab. Für eine Abgabepflicht in Höhe von 44% muss der Umsatz 48.000.000 Arg. \$ übersteigen.

Der Arbeitnehmer muss 17%, der Arbeitgeber die übrigen 23 - 27% tragen.

Steuern auf Provinz- und Kommunalebene

In den einzelnen Provinzen wird für entgeltliche Tätigkeiten eine **Bruttoumsatzsteuer** erhoben. Die Höhe variiert je nach Tätigkeitsart und Provinz und schwankt zwischen 1,5% und 4%. Berechnungsgrundlage bildet das Bruttoeinkommen im jeweiligen Zeitraum.

Gehen Unternehmer in mehreren Provinzen ihren Geschäften nach, wird nach Maßgabe eines „multilateralen Abkommens“ zwischen den Provinzen aus dem Gesamtbruttoeinkommen eine Abgabenhöhe an die jeweiligen Provinzen errechnet. So wird eine Doppelbesteuerung in den verschiedenen Provinzen vermieden.

Viele Provinzen erheben eine so genannte **Stempelsteuer**. Sie fällt beim Abschluss von Verträgen und Urkundenausstellungen an. Die Steuersätze variieren je nach Provinz und Vertragstyp.

Teilweise erheben die Provinzen eine **Grundsteuer** auf die in ihrem Gebiet befindlichen Immobilien.

Die **Gemeinden** erheben für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen – zum Beispiel Müllabfuhr, Straßenreinigung oder Beleuchtung – Gebühren.